

Beförderung von Personen im Rollstuhl

im öffentlichen Personennahverkehr (ÖPNV) einschl. Schienenpersonennahverkehr (SPNV) im Freistaat Sachsen

Beförderungsvoraussetzungen und Beförderungsbedingungen

- Im öffentlichen Personennahverkehr (ÖPNV einschl. SPNV) sollen Personen im Rollstuhl (mit oder ohne Begleitperson) befördert werden, wenn der Rollstuhl mit Insassen
 - ❖ eine Gesamtmasse von 250 kg
 - ❖ eine Gesamtbreite von 80 cm
 - ❖ eine Gesamtlänge von 130 cm

nicht überschreitet und mit oder ohne Hilfe am Übergang Bahnsteig – Verkehrsmittel eine Steigung/ ein Gefälle von 18% überwinden kann.
- Überschreitet ein Maß des Rollstuhles die genannten Werte, ist zur Nutzung des ÖPNV/SPNV eine fristgemäße Voranmeldung beim jeweiligen Verkehrsunternehmen (z.B. Servicezentrale der DB bzw. beim Servicepoint der DB am Startbahnhof, Kundentelefon der Verkehrsgesellschaft) mit Angabe der Rollstuhldaten gemäß Punkt 1. erforderlich. Die Beförderung kann in diesem Falle ggf. nur von/ zu bestimmten Haltepunkten bzw. mit bestimmten Fahrzeugen/ Zügen ermöglicht werden.
- Die am ÖPNV/SPNV beteiligten Verkehrsunternehmen gewährleisten unter den im Punkt 1. genannten Bedingungen die gleichzeitige Beförderung von mindestens vier (ab 2015 sechs) Personen im Rollstuhl pro Zug, von vier Personen im Rollstuhl pro Straßenbahn und von einem Rollstuhl pro Bus und pro Anruflinientaxi (ab 2015 pro Gelenk- und Großraumbus je zwei). **1)**
- Gruppenreisen mit mehr als drei Personen (ab 2015 vier) im Rollstuhl im SPNV pro Zug sind generell fristgemäß beim betreffenden Verkehrsunternehmen (z.B. Servicezentrale der DB, Servicepoint der DB bzw. am Startbahnhof) anzumelden.
- Von der Beförderung ausgeschlossen sind in der Regel Personen in Rollstühlen, wenn die konstruktive Gestaltung der Rollstühle keine hinreichende Standfestigkeit im Verkehrsmittel gewährleistet bzw. wenn sie nicht sicher gegen das Abrollen im Beförderungsfahrzeug gesichert werden können sowie Personen in Rollstühlen, wenn der Rollstuhl mit besonderen Zuggeräten verbunden ist (Minibike, Minitrack). **2)**
- Elektromobile (Elektroscooter, Seniorenfahrzeuge) gelten nicht als Rollstühle. Die Beförderung von Personen in Elektromobilen ist nur in Ausnahmefällen und bei vorheriger Abstimmung mit dem Verkehrsunternehmen möglich.
- Bei der Beförderung im SPNV ist vom Rollstuhlnutzer bzw. seiner Begleitperson zumindest in den nächsten Jahren davon auszugehen, dass der Zugang vom öffentlichen Straßenbereich zum Bahnsteig (und zurück) Rampen mit Steigungen < 8%, Restschwellen < 5cm und Bodenunebenheiten einschließen kann und dass die Bewegungsfreiheit im Tür-, Gang- und Toilettenbereich des Zuges ggf. eingeschränkt ist.
Generell ist in den Fahrzeugen des ÖPNV/SPNV mit Rangierbewegungen des Rollstuhles zu rechnen, um den vorgesehenen Standplatz zu erreichen/ zu verlassen.

Bevorzugte Rollstuhltypen zur Beförderung im ÖPNV (einschl. SPNV)

- Folgende Rollstühle, in so fern sie einschl. Insassen die im Punkt 1 genannten Angaben nicht übersteigen, sind für die Beförderung von Fahrgästen im ÖPNV/SPNV besonders geeignet:
 - ❖ Greifradrollstühle mit Feststellbremse, wenn der Durchmesser der kleineren Räder 15 cm oder mehr beträgt,
 - ❖ Schiebe-/Transitrollstühle mit Feststellbremse und Begleitperson, wenn der Durchmesser der kleineren Räder 15 cm oder mehr beträgt,
 - ❖ Elektrorollstühle (vorzugsweise luftbereift) mit Einzelradantrieb der Vorder- oder Hinterräder, wenn der Durchmesser der kleineren Räder 15 cm oder mehr beträgt.

- Folgende Rollstühle, in so fern sie einschl. Insassen die im Punkt 1 genannten Angaben nicht übersteigen, sind für die Beförderung von Fahrgästen im ÖPNV/SPNV bedingt geeignet:
 - ❖ Rollstühle mit Handhebelantrieb (ein- oder zweiseitig),
 - ❖ Elektrorollstühle mit Zentralantrieb, die zum Rangieren einen Wendekreis benötigen,
 - ❖ Greifrad-, Schiebe-, Handhebel- und Elektrorollstühle mit einem Raddurchmesser kleiner als 15 cm oder die von ihrer Gestaltung ausschließlich für Innenräume konzipiert sind.

-
- 1) Bei Schienenersatzverkehr ist generell eine Anmeldung bei der betreffenden Verkehrsgesellschaft (z.B. Mobilitätszentrale der DB bzw. Servicepoint des Startbahnhofes) erforderlich
 - 2) Die gesonderte Beförderung der Zuggeräte bzw. die Mitnahme dieser Rollstühle als Gepäck ist möglich, wenn, soweit erforderlich, Begleitpersonen für das Ein- bzw. Ausladen zur Verfügung stehen. Im SPNV kann ggf. auf die Trennung von Rollstuhl und Zuggerät verzichtet bzw. der Beförderung von Elektromobilen (Seniorenfahrzeugen) zugestimmt werden.
-